

Bebauungsplan

Nr. II/2/58.00

„Drewer Hof „

„westlich des Horstheider Weges, nördlich der
Westerfeldstraße, südlich des Grünzuges der
Johannisbachaue“

Schildesche

Satzung

Begründung

Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Bielefeld Nr. II/2/58.00 „Drewer Hof“

für das Gebiet westlich des Horstheider Weges, nördlich der Westerfeldstraße, südlich des Grünzuges der Johannisbachaue
- Stadtbezirk Schildesche -

Stand: Satzungsbeschluss

1. Allgemeines

Der seit dem 02.04.1966 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. II/2/32.00 wird gemäß §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in einem Teilbereich neu aufgestellt.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/58.00 „Drewer Hof“ ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechende städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes sicherzustellen. Hierdurch werden die Voraussetzungen für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches notwendige Maßnahmen geschaffen.

Mit der Neuaufstellung wird gleichzeitig die 180. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB vorgenommen.

Auf Bebauungsplan-Verfahren, die in der Zeit vom 14.03.1999 bis zum 20.07.2004 förmlich eingeleitet worden sind und die vor dem 20.07.2006 abgeschlossen werden, finden die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung (§ 244 Abs. 2 BauGB). Dies gilt auch für das Verfahren Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2 58.00 „Drewer Hof“.

2. Örtliche Gegebenheiten im Plangebiet

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Stadtbezirks Schildesche, der durch die Johannisbachaue nach Norden begrenzt wird. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6,7 ha.

Im südöstlichen Teil des Plangebietes, im Kreuzungsbereich der Westerfeldstraße und des Horstheider Weges befindet sich ein Wohnanlage für behinderte Menschen.

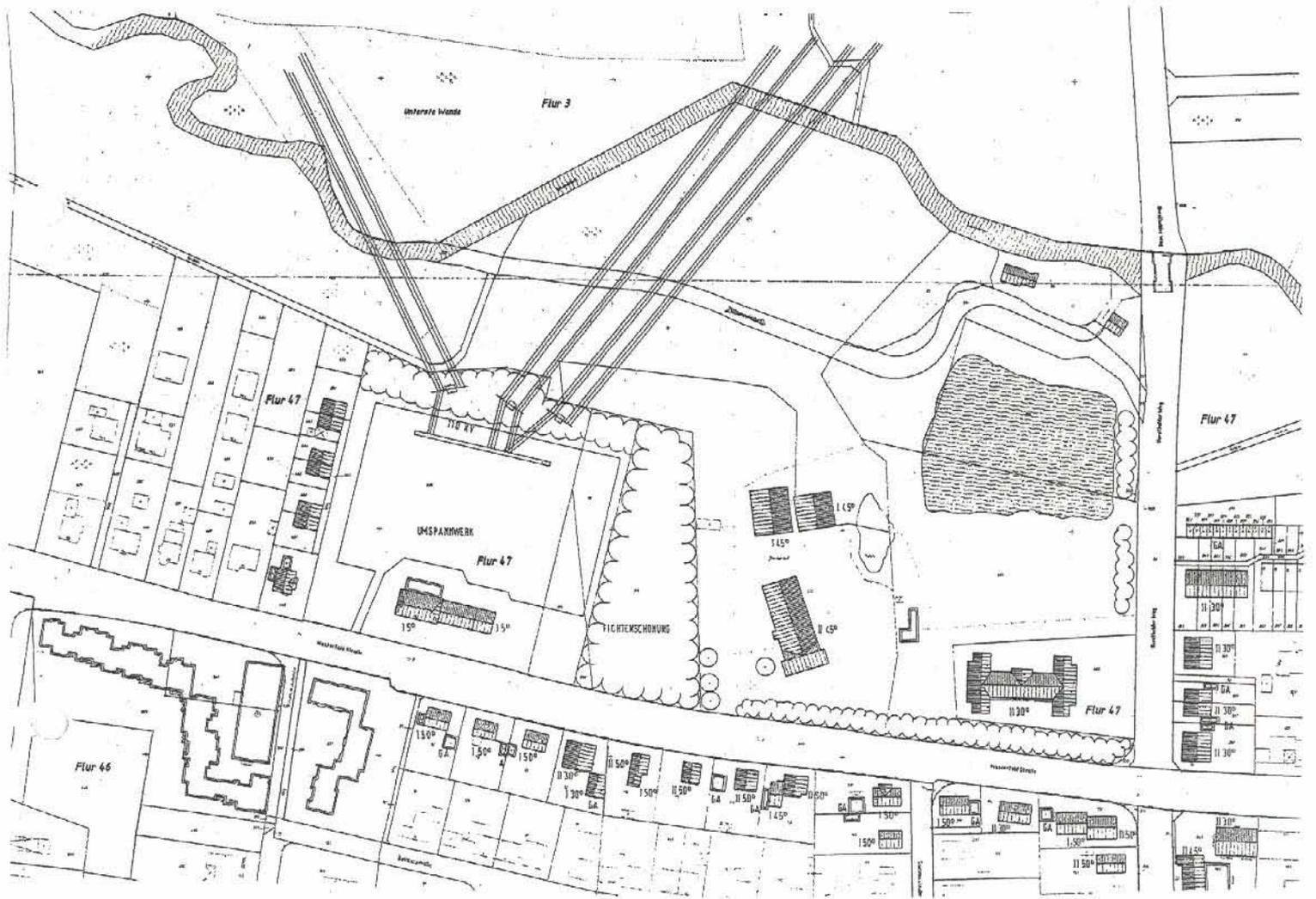
Westlich hiervon befinden sich die Haupt- und Nebengebäude des ehemaligen Hofes „Meyer zu Drewer“, die dem Wohnen und der Hobby-Tierhaltung dienen. Ein Gebäude des Hofensembles, das seit den 70er Jahren als Studentenwohnheim diente, wurde zwischenzeitlich abgebrochen. Die Freiflächen im Bereich der Gebäude sind teilweise mit großen und erhaltenswerten Laubbäumen bestanden, östlich hiervon schließen sich ein kleinerer und ein größerer Teich an.

Im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich das Umspannwerk Nord der Stadtwerke Bielefeld mit einer 110 kV Freiluftanlage und aus Nordost und Nordwest zugeführten oberirdischen 110 kV Hochspannungsleitungen.

Im nördlichen Teil des Plangebietes mäandert der Bachlauf des Johannisbaches durch die mit kleinen Wäldchen und offenen Wiesen bestandene Bachaue.

Außerhalb des Bereiches der Neuaufstellung des Bebauungsplanes befinden sich östlich und südlich, jeweils getrennt durch die Straßenzüge des Horstheider Weges und der Westerfeldstraße sowie westlich des Umspannwerkes Wohn- bzw. Mischgebiete, die überwiegend von in den 60er bis 80er Jahren entstandenen Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt werden.

Bestandskarte



3. Planungsvorgaben, bisherige Flächenausweisungen

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Bielefeld ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Fläche für die Ver- und Entsorgung dargestellt. Zusätzlich wird durch ein entsprechendes Planzeichen auf die Beachtung der Abwägung hinsichtlich von Nutzungsbeschränkungen und Immissionsschutz zu den benachbarten Wohngebieten hingewiesen.

Die südlich an das Plangebiet angrenzende Westerfeldstraße bzw. die östlich angrenzende Straße Horstheider Weg sind als Straßen I. und II. Ordnung dargestellt. Auch hier wird auf die Beachtung der Abwägung hinsichtlich von Nutzungsbeschränkungen und Immissionsschutz hingewiesen.

In dem seit dem 02.04.1966 **rechtsverbindlichen Bebauungsplan** Nr. II/2/32.00 in der Fassung der 6. Änderung vom 12.05.1986 ist der von der Neuaufstellung betroffene Teilbereich als Versorgungsfläche/Umspannwerk Nord und als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die überbaubare Fläche wird durch die Festsetzung einer Baugrenze mit einem Abstand von 10 m zur Straßenverkehrsfläche der Westerfeldstraße und der Straße Horstheider Weg sowie mit einem Abstand von 24 m zu den festgesetzten öffentlichen Grünflächen im Norden begrenzt. Zudem ist ein Teil der vorhandenen Bäume als zu erhaltende Bäume festgesetzt.

Im **Räumlichen Stadtentwicklungskonzept 2015** der Stadt Bielefeld wird der von der Neuaufstellung betroffene Bereich als Fläche für Wohnen Wohnfolgeeinrichtungen und Mischnutzungen dargestellt.

Die bisherige und zukünftig geplante öffentliche Grünfläche sowie ein Teilstück am Nordrand des Umspannwerkes Nord befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des seit dem 06.09.1999 rechtskräftigen **Landschaftsplanes Bielefeld-West**.

Schutzzweck ist hier das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ mit dem Entwicklungsziel der „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Das **Zielkonzept Naturschutz**, ein Fachbeitrag des Grünflächenamtes (Stand Juni 1997) stellt die nördliche Plangebietshälfte sowie den Bereich der Teiche als Naturschutzvorranggebiet dar. Die Hofflächen des ehemaligen Hofes „Meyer zu Drewer“ ist als Siedlungsbereich mit hoher Naturschutzfunktion, der Bereich des Umspannwerkes-Nord als Bereich mit geringer oder ohne Naturschutzfunktion dargestellt.

4. Planungsgrundsätze und Abwägung

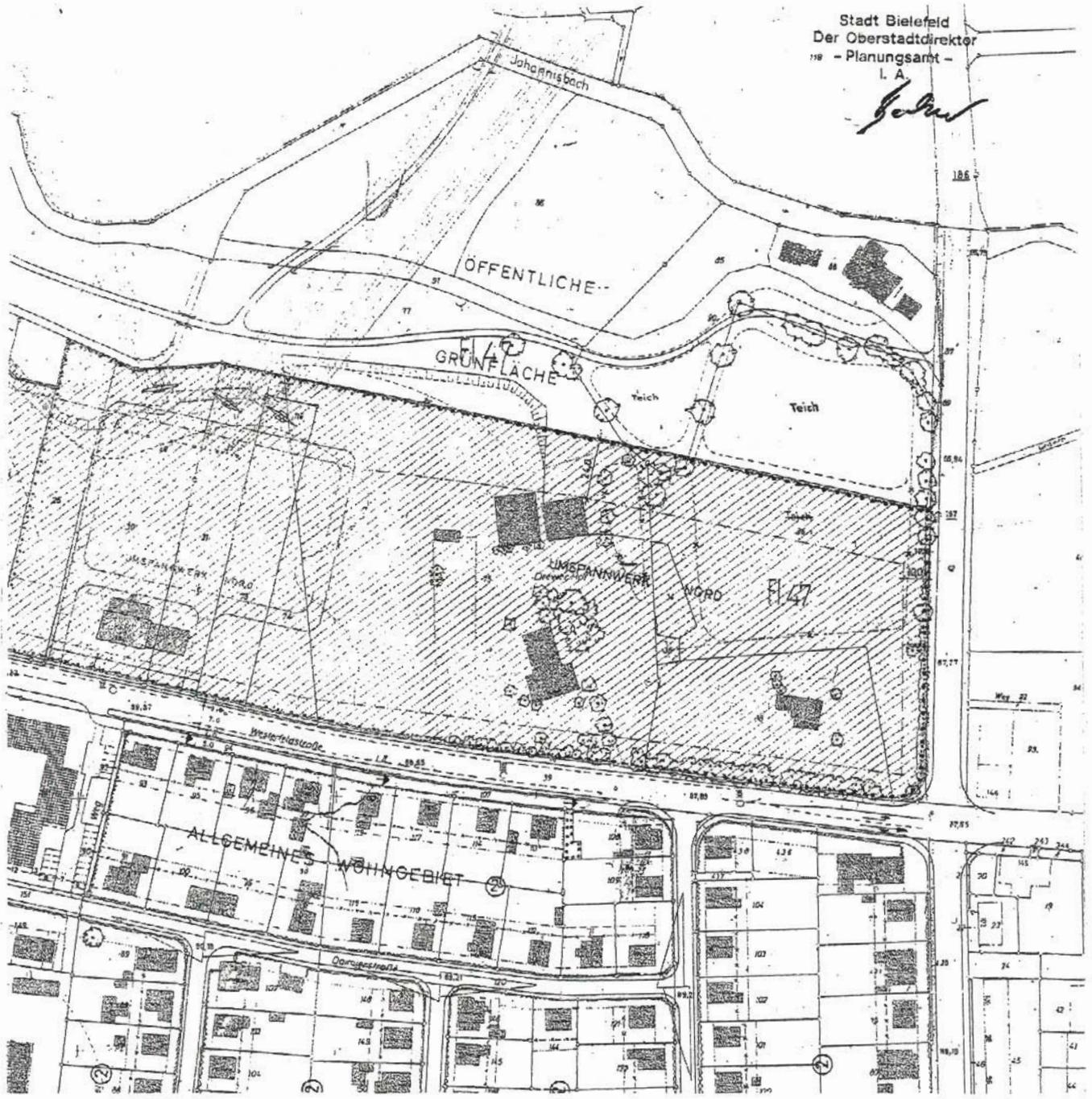
4.1 Belange des Wohnens und der Versorgung

Aufgrund der technischen Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung und dem damit verbundenen geringeren Platzbedarf für die erforderlichen Anlagen kann die zukünftige Nutzung eines Teiles der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. II/2/32.00 als Versorgungsfläche festgesetzten Bereiches nördlich der Westerfeldstraße einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Unter Berücksichtigung der hier bereits eingetretenen baulichen Entwicklung und der landschaftlich interessanten Lage am nördlichen Rand des Siedlungsgefüges von Schildesche werden hier Allgemeinen Wohngebiete (WA) festgesetzt. Dies entspricht der überwiegenden Nutzung in den südlich und östlich angrenzenden Siedlungsbereichen.

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. II/2/32.00

Ausschnitt



Ergänzend zu der hier bereits vorhandenen Wohnanlage für behinderte Menschen im Kreuzungsbereich Horstheider Weg / Westerfeldstraße sollen in westliche Richtung entlang der Westerfeldstraße ca. 30 Senioren-Service-Wohnungen entstehen. Im rückwärtigen Bereich zwischen dieser beabsichtigten Nutzung und den vorhandenen Gebäuden des „Drewer Hofes“ sind drei Doppelhäuser geplant.

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete werden nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, um einen angepassten städtebaulichen Übergang zur freien Landschaft zu erreichen.

Die im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes verbleibende Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität/Umspannwerk“ entspricht dem zukünftigen Bedarf der Stadtwerke.

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH beabsichtigen voraussichtlich in den Jahren 2005 - 2008 die Erneuerung der Freiluftanlage des Umspannwerkes durchzuführen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurde die ehemals, dicht gewachsene Fichtenschonung zwischen dem heutigen Umspannwerk und der Hofanlage „Meyer zu Drewer“ entfernt. Im Rahmen der Erneuerung der Freiluftanlage ist eine Erweiterung der Anlagen innerhalb der geplanten überbaubaren Fläche des Umspannwerkes in Richtung Osten vorgesehen.

4.2 *Belange des Verkehrs*

Individualverkehr

Die Erschließung der geplanten Allgemeinen Wohngebiete gliedert sich in zwei Bereiche. Die bestehende Wohnanlage für behinderte Menschen wird weiterhin von dem Horstheider Weg aus erschlossen. Die Senioren-Service-Wohnungen, die Doppelhäuser und die bestehende Hofanlage „Meyer zu Drewer“ werden zukünftig von einer neu zu erstellenden und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesicherten gemeinsamen Zufahrt am Westrand des geplanten Wohngebietes von der Westerfeldstraße aus erschlossen.

Für das Umspannwerk wird die Erschließung von der Westerfeldstraße aus beibehalten.

Ruhender Verkehr

Die vorhandene Stellplatzanlage der Wohnanlage für behinderte Menschen im Bereich des Horstheider Weges bleibt bestehen.

Die voraussichtlich benötigten Stellplätze für die geplanten Senioren-Service-Wohnungen sowie die geplanten Doppelhäuser sollen im direkten Zusammenhang mit der inneren Kfz-Erschließung errichtet werden. Im Bereich der Doppelhäuser wird zudem die Errichtung von Garagen entlang der Grenze zum Umspannwerk ermöglicht.

Öffentlicher Personennahverkehr

Das überplante Gebiet ist durch die Haltestelle Horstheider Weg direkt mit der Linie 31 an das Netz des ÖPNV angeschlossen. Die Linie 31 verbindet die Stadtbahnlinien 4 (Haltestelle Universität), 3 (Haltestelle Babenhausen Süd) und 1 (Haltestellen Schildesche und Deciusstraße).

Weiterhin liegt die geplante Wohnbebauung mit einer Entfernung von etwa 600 - 700 m gerade noch im fußläufig erreichbaren Einzugsgebiet der Endhaltestelle Babenhausen Süd der Stadtbahnlinie 3. Diese Entfernung kann für ältere Menschen bereits eine räumliche Barriere darstellen, durch die Buslinie 31 besteht jedoch eine Anbindung der Stadtbahn über die Bushaltestelle Horstheider Weg.

4.3 *Belange des Ortsbildes*

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/58.00 „Drewer Hof“ und die nachfolgende Bebauung wird die bestehende Struktur sinnvoll erweitert bzw. ergänzt. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird parallel zur Westerfeldstraße ein geschlossener Baukörper mit drei Vollgeschossen und einem traufständigen Satteldach mit 20° - 30° Dachneigung ermöglicht. Durch diese Anordnung wird die mit der zweigeschossigen Wohnanlage für behinderte Menschen begonnene straßenbegleitende Bebauung der Westerfeldstraße fortgeführt.

Die im rückwärtigen Bereich geplanten Doppelhäuser sollen linear in Ost-West-Richtung angeordnet werden. Vorgesehen sind hier Gebäude mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss mit Zeldach und ca. 20° Dachneigung.

Die vorhandenen Gebäude der Hofanlage „Meyer zu Drewer“ werden durch die geplante Festsetzung der Baugrenzen in diesem Bereich in ihrem Bestand weitgehend berücksichtigt.

Für die Bebauung innerhalb der Versorgungsfläche/Umspannwerk werden im Hinblick auf die Arbeitsabläufe und technischen Erfordernisse sowie den zukünftigen Entwicklungen nur Festsetzungen bezüglich der Traufhöhe und der Dachform und Dachneigung getroffen.

4.4 *Belange von Freizeit und Erholung*

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. II/2/32.00 festgesetzte öffentliche Grünfläche südlich des Johannisbaches wird im neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. II/2/58.00 „Drewer Hof“ übernommen und mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Grünfläche“ zur Schaffung eines naturnahen Grünzuges als Retentionsbereich festgesetzt.

Die durch die durchgeführten wasserbaulichen Maßnahmen zur Renaturierung des Johannisbaches bereits verlandeten ehemaligen Teichflächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche“ festgesetzt.

4.5 *Belange der Ver- und Entsorgung*

Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Elektrizität und Gas ist durch das vorhandene Leitungsnetz gegeben.

Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt in Trennkanalisation.

Die geplante Bebauung kann per Hausanschluss direkt bzw. über die geplante gemeinsame private Zufahrt an die in der Westerfeldstraße vorhandenen Schutz- und Regenwasserkanäle angeschlossen werden. Die Trennkanalisation in der Westerfeldstraße ist ausreichend dimensioniert.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser des Bebauungsplangebietes wird im weiteren Verlauf der Kläranlage Brake zugeführt.

Regenwasser

Die Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51 a LWG entfällt, da eine genehmigte Kanalnetzplanung vorliegt und die beplanten Baugrundstücke bereits vor dem 01.01.1996 bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen waren. Die beplanten Flächen sind bei der Planung des Regenklärbeckens „Horstheider Weg“ und bei der anschließenden ortsnahen Einleitungsstelle 2/05 in das NG zum Johannisbach berücksichtigt.

4.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bebauungsplan befinden sich keine Denkmäler oder Denkmalbereiche gemäß §§ 3 – 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Vorsorglich wird jedoch auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen. Wenn bei Arbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 – 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

4.7 Belange des Umweltschutzes

UVP

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach Maßgabe der Entscheidungskriterien in den §§ 3 b, 3 c, 3 e sowie den Anlagen 1 und 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) nicht erforderlich, da das Vorhaben die Schwellenwerte nach Art, Größe und Leistung nicht überschreitet.

Bodenbelastungen

Im nördlichen Bereich des Umspannwerkes sowie in der Johannisbachaue nördlich und westlich angrenzend befindet sich eine im Altdeponieverzeichnis unter der Nr. B 561 (StUA 3917/B 292 und 3917/B293) aufgeführte Altablagerung. Bei der Altablagerung handelt es sich um eine Bodenauffüllung aus den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts.

Die abschließende Sondierung des Bereiches im Oktober 2003 ergab, dass die im Bereich des Deponiekörpers festgestellte Auffüllhöhe zwischen 40 und 60 cm liegt. Das Material besteht aus Boden mit einem geringen Anteil an Ziegelresten. Drei weitere Sondierungen außerhalb des Deponiekörpers zeigten keinerlei Auffüllungen.

Aufgrund des vorgefundenen Materials und der festgestellten Grenze der Altdeponie ist auch über den Gaspfad keine Beeinträchtigung des geplanten Wohngebäudes zu erwarten.

Verkehrslärm

Nach der Verkehrsmengenprognose des Gesamtverkehrsentwicklungsplanes der Stadt Bielefeld (Prognose-0-Fall) für das Jahr 2005 werden folgende Kfz-Zahlen für die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke erwartet:

Westerfeldstraße

zwischen Jöllennecker Straße und Siemensstraße
17.500 DTV (Kfz/24 h), 8 % Lkw-Anteile am DTV für den Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr

zwischen Siemensstraße und Horstheider Weg
17.800 DTV (Kfz/24 h), 8 % Lkw-Anteile am DTV für den Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr

Horstheider Weg

zwischen Westerfeldstraße und der Straße Am Johannisbach
6.000 DTV (Kfz/24 h)

Die erstrebenswerten gesundheitlichen Orientierungswerte der DIN 18005 werden überschritten, so dass Vorkehrungen zur Minderung dieser Lärmeinwirkungen notwendig werden. Aufgrund der vorhandenen städtebaulichen Struktur kommen aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen oder -wänden hier nicht in Betracht. Daher werden für die straßenbegleitende Bebauung passive Lärmschutzvorkehrungen in der Art erforderlich, dass die Gebäude innerhalb des allgemeinen Wohngebietes bei Neubauten, Umbauten und Nutzungsänderungen durch schallgedämmte Außenwände, Dächer und Fenster derart vor schädlichen Lärmeinwirkungen zu schützen sind, dass in Wohnräumen tags 35 dB (A) und in Schlafräumen nachts 30 dB (A) nicht überschritten werden. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der genannten Innenschallpegel nach VDI 2719 zu erbringen.

Außenwohnbereiche, wie offene Balkone, Loggien bzw. Terrassen, sind nur an der lärmabgewandten Seite zulässig.

Lärmemission Umspannwerk

Aufgrund der geplanten Verlagerung von Teilen der Freiluftanlage innerhalb der Versorgungsfläche/Umspannwerk nach Osten in Richtung des geplanten Allgemeinen Wohngebietes sind in dem ermittelten Einwirkungsbereich mit Tagesisophonie 55 dB (A) /Nachtisophonie 40 dB (A) am westlichen Rand des geplanten WA keine überbaubaren Flächen vorgesehen. Dieser Bereich soll zukünftig als Begrünungsstreifen, Fläche für Stellplätze und Garagen sowie als Zufahrt genutzt werden.

Daher sind keine Lärmkonflikte durch das Umspannwerk im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung zu erwarten.

Magnetische Feldstärke am Umspannwerk

An der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Umspannwerkes (Flurstück Nr. 204) wurden magnetische Feldstärken von 0,115 μ T–0,140 μ T (Mikro Tesla) gemessen. Der gesetzliche Höchstwert beträgt 100 μ T (Mikro Tesla).

4.8 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/58.00 „Drewer Hof“ sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die durch die Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes entstehen.

Gemäß §§ 1 und 1 a BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit sie unvermeidbar sind, durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. geeignete Maßnahmen durchzuführen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörte Funktion des Naturhaushaltes wiederherzustellen.

Durch die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/58.00 „Drewer Hof“ wird keine neue Eingriffssituation geschaffen, sondern eine bestehende geändert. Da es aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes im Vergleich zu den Festsetzungen des z. Zt. rechtsverbindlichen Planes nicht zu einer höheren Flächeninanspruchnahme von Grund und Boden kommt, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

5. Bodenordnung

Die zur geordneten Erschließung und Bebauung der Baugrundstücke im Plangebiet ggf. erforderliche Neuordnung von Grund und Boden soll auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf erfolgen. Besondere bodenordnende Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind voraussichtlich nicht erforderlich.

6. Erschließungsanlagen

Als Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB gelten alle festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.

7. Flächenbilanz und Zahl der Wohneinheiten

Versorgungsfläche	ca. 1,938 ha
Allgemeines Wohngebiet	ca. 1,500 ha
Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 0,042 ha
Öffentliche Grünfläche	ca. 2,530 ha
Größe des Plangebietes	ca. 6,663 ha

Zahl der Wohneinheiten

Zahl der neu entstehenden Wohneinheiten ca. 36 WE

8. Auswirkung auf den rechtsverbindlichen Bebauungsplan

Durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan werden die Festsetzungen des seit dem 02.04.1966 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. II/2/32.00 in der Fassung der 6. Änderung vom 12.05.1986 ersetzt, soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/2/58.00 „Drewer Hof“ erfasst werden.

9. Kostenschätzung

Der Stadt Bielefeld entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen keine Kosten.

10. Auswirkungen auf den rechtsverbindlichen Landschaftsplan Bielefeld-West

Gemäß § 29 (4) LG treten bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Solche widersprechende Festsetzungen stellen die Grenze des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bielefeld-West sowie das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ sowie die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2.-1 „Ravensberger Hügelland“ dar, die mit Rechtskraft des Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Landschaftsplanes aufgehoben werden.

Die derzeitige Festsetzung sowie die erforderliche Anpassung ist im beigelegten Planausschnitt aus dem Landschaftsplan-West ersichtlich.

ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES BIELEFELD - WEST

Ausschnitt Karte A im Massstab 1:10.000



Geltungsbereich des Bebauungsplanes II/2/58.00 "Drewer Hof"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes



Neue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes



Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes entfallende Fläche.

Gleichzeitig treten auch alle auf die entfallende Fläche bezogener Darstellungen und Festsetzungen ausser Kraft.

Planungsamt, Juni 2003

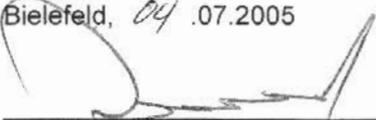
1.1

1.3

**Bebauungsplan Nr. II/2/58.00 „Drewer Hof“
1. Ausfertigung**

Der Bebauungsplan Nr. II/2/58.00 „Drewer Hof“ ist gemäß § 10 BauGB und § 7 (1) GO NRW vom Rat der Stadt am **30.06.2005** als Satzung beschlossen worden.

Bielefeld, *04* .07.2005



Oberbürgermeister



Schriftführer/in

Dieser Bebauungsplan wird mit dem Text und der Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ab 12.09.05 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung und der Ort der Bereithaltung sind am 12.09.05 öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit der erfolgten Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Bielefeld, *15.09.2005*

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
- Planungsamt -
i. A.

